

ferner von den Fällen schwerster Atrophie, die nach früheren Erfahrungen verloren gewesen wären. Ebenso ist die Aufzucht einer Frühgeburt von knapp 7 Monaten nur dem Umstand zuzuschreiben, daß wir Frauenmilch zur Verfügung hatten. Wegen progredienter Tuberkulose wurde bei der Mutter im 7. Monat die Frühgeburt eingeleitet. Nach 8 Wochen wog das Kind 1350 g. Es erhielt monatelang nur Muttermilch aus der Fürsorgestelle, wog nach 16 Wochen 2000 g und hat heute im Alter von 1½ Jahren ein Gewicht von 8700 g. Ohne Frauenmilch wäre die Aufzucht mißlungen, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mutter nicht allzu gute waren und, da es sich um ein uneheliches Kind handelte, auch zunächst kein großer Wille auf Erhaltung des kindlichen Lebens vorlag.

Auf Grund unserer 31½-jährigen Erfahrungen kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Sammlung von Frauenmilch zur Abgabe an muttermilchbedürftige Kinder in den Säuglingsfürsorgestellen von Klein- und Mittelstädten durchführbar ist und eine nicht unwesentliche Unterstützung im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit bedeutet.

Standesangelegenheiten.

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer.

(Fortsetzung aus Nr. 32.)

In einem anderen Falle hat das Reichsgericht (Urteil vom 4. XI. 1921) ein die Ersatzpflicht begründendes Verschulden des Arztes erblickt, daß er bei einer Behandlung mit Röntgenstrahlen überdosierte infolge zu großer Annäherung der bestrahlten Glieder, daß er eine neue Ausdosierung der Röhre beim Unterbrecherwechsel unterließ und daß er bei vorübergehender Abwesenheit des Heilgehilfen, für dessen Verschulden er nach § 278 BGB. einzustehen hat, nicht für hinreichende Kontrolle sorgte. Hinsichtlich der Beweislast enthält dieses Urteil den bedeutsamen Satz: Fälle ärztlicher Behandlung, in denen die Ursache einer Schädigung nicht aufgedeckt werden kann, kommen häufig vor. Die Unmöglichkeit, die Ursache einer Verletzung festzustellen, darf nicht zu Lasten des Arztes gehen (RGZ. 78 432). Die Nichthaftung des Arztes in solchen Fällen setzt aber immer voraus, daß für ein Verschulden seinerseits kein Anhalt gegeben ist.

In einem anderen Falle wurde die Ersatzklage abgewiesen, die darauf gestützt war, daß der Kläger durch eine zu starke Salvarsaneinspritzung sein Gehör verloren habe. Es war festgestellt, daß der Beklagte in keiner Weise gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen habe. Bemerkenswert ist in dem Urteil (4. V. 1920) die Ausführung, der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger vor der Einspritzung auf die Möglichkeit ihrer schädlichen Folgen aufmerksam zu machen, auch wenn er eine Schädigung für möglich hielt, denn er sei nach dem Versagen der Quecksilberkur von der unbedingten Notwendigkeit der Anwendung von Salvarsan überzeugt gewesen und habe nach dem damaligen Stande der Wissenschaft annehmen dürfen, daß die dem Kläger drohenden Gefahren nicht allzu groß seien.

Das hanseatische Oberlandesgericht verurteilte am 4. I. 1921 einen Polizeiarzt zum Ersatz des Schadens, der einem geistig Gesunden durch die vom Polizeiarzte verübte zwangsweise Einweisung in ein Krankenhaus erwachsen war. Die Hauswirtin des Klägers war eines Abends bei der Polizei erschienen und gab an, ihr Mieter, der Kläger, sei plötzlich tobsüchtig geworden und schlage alles kurz und klein. Die Angabe war falsch, aber in gutem Glauben gemacht. In Wirklichkeit hatte der Kläger lediglich, um sich gegen störendes Klavierspiel zu schützen, in seinem Zimmer mit einem Lineal an Wände und Möbel geklopft und dabei laut geschimpft. Auf die Anzeige hin ordnete der Polizeiarzt alsbald, ohne sich nach dem angeblich Kranken umzusehen, dessen erforderlichenfalls zwangsweise Verbringung in das Krankenhaus an. Diese erfolgte unter Überwindung heftigen, vom Kläger geleisteten Widerstandes. Am nächsten Morgen wurde der Kläger von den Krankenhausärzten untersucht, als durchaus gesund befunden und sofort entlassen. Das Gericht ging davon aus, daß der Polizeiarzt als Beamter die ihm obliegende Pflicht, den Kläger vor der Einschaffung in das Krankenhaus zu untersuchen, verletzt, sonach widerrechtlich und fahrlässig gehandelt und dadurch die unberechtigte Einschaffung des Klägers in das Krankenhaus verursacht habe, da er bei Untersuchung des Klägers dessen normale geistige Beschaffenheit sofort erkannt haben würde.

Ueber die Haftung des erstbehandelnden Arztes für Fehler des zweitbehandelnden sagt ein Urteil des Reichsgerichts vom 3. VI. 1921: Der gewöhnliche, erfahrungsgemäße Verlauf der Dinge zeigt, daß bei der ärztlichen Behandlung nicht selten Fehler unterlaufen, sowohl solche, die auch bei äußerster Sorgfalt nicht vermieden werden können, als auch Fehler, die auf zurechenbares Verschulden des Arztes zurückzuführen sind. Wenn also infolge Verschuldens des zuerst be-

handelnden Arztes ein zweiter Arzt zugezogen wird, so sind die etwaigen Fehler dieses zweiten Arztes durch das ursprüngliche Verschulden des ersten adäquat verursacht, außer, wenn dieser Zweite gegen alle ärztliche Regel und Erfahrung schon die ersten Anforderungen an ein vernünftiges, gewissenhaftes ärztliches Verfahren gröblichst außerachtgelassen hat; nur in diesem Falle kann und muß das ungewöhnlich grobe Verschulden des zweiten Arztes als alleinige Ursache des dadurch bewirkten Schadens erachtet werden.

Ein Frauenarzt hatte bei Unterbrechung der Schwangerschaft durch Einführung einer Kürette in die Gebärmutter die hintere Gebärmutterwand verletzt. Infolgedessen entstand eine Bauchfellentzündung mit Blutvergiftung, die zum Tode führte. Der Arzt wurde wegen fahrlässiger Tötung bestraft. Dem Gutachten des Sachverständigen folgend, nahm das Gericht an, daß die Anwendung der Kürette bei dem Grade der Schwangerschaft über 12 Wochen fehlerhaft war, ferner war fehlerhaft, bei der ungenügenden Erweiterung des Muttermundes die schon allzu große Frucht zerstückeln und sie forciert nach außen herausleiten zu wollen. Diese Fehler haben die Verletzung hervorgerufen. Bei pflichtmäßiger Sorgfalt konnten diese Fehler und die durch sie hervorgerufene Verletzung und damit der voraussehbare Tod der Frau vermieden werden.

Das Gesetz vom 30. VI. 1900 betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten schreibt unverzügliche Anzeige der dort erwähnten Krankheiten vor. Der Direktor eines Krankenhauses hatte, nachdem mit Hilfe der sog. Weil-Felixschen Reaktion bei einer eingelieferten Kranken am 19. Mai der Verdacht von Flecktyphus festgestellt worden war, am 30. Mai Anzeige erstattet. Er wurde zu 50 M. Geldstrafe verurteilt, wobei das Gericht aussprach, daß schon ein geringes Maß von Verdacht oder bei Zweifel über die Natur der Krankheit die bloße Möglichkeit des Vorliegens eines der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Fälle genüge, die Anzeigepflicht zu begründen.

Gegenüber der gemeinen Meinung, daß der vor Gericht als Zeuge vernommene Arzt nicht nur nach § 52 Nr. 3 StPO. das Recht zur Zeugnisverweigerung, ein Schweigerecht habe, sondern daß ihm gewissermaßen ein Rederecht eingeräumt sei, mit anderen Worten, daß die Offenbarung eines dem Arzte anvertrauten Geheimnisses keine unbefugte sei, wenn sie durch eine Zeugnisablegung vor Gericht erfolgt (so auch RGSt. 48 209), habe ich stets die Anschauung vertreten, daß auch der als Zeuge vernommene Arzt an die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses gebunden ist und sich durch dessen Verletzung nach § 300 StGB. strafbar macht. Der als Zeuge vernommene Arzt hat also nicht nur ein Schweigerecht, sondern eine Schweigepflicht. Diese Pflicht zu schweigen und damit zugleich das Recht zu schweigen (RGZ. 53 716) entfällt, wenn der Arzt von dem Kranken von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden ist oder wenn höhere sittliche oder allgemeine Interessen ihn von der Schweigepflicht entbinden. In diesen Fällen darf er nicht nur, sondern muß er als Zeuge Auskunft auch über anvertraute Geheimnisse geben. Ein Urteil des Reichsgerichts (I. Strafsenat vom 12. V. 1922 I 1628/21 RGSt. 57 63), das ich bereits in 34. Berichte erwähnt habe, spricht sich über die vorerwähnte Streitfrage zwar nicht bestimmt aus, scheint aber doch im wesentlichen den von mir vertretenen Standpunkt zu teilen. Das Urteil sagt: Ein als Zeuge geladener Arzt muß vernommen werden, so weit er nicht von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht oder so weit er von der Schweigepflicht entbunden ist. Er darf aber nicht vernommen werden, wenn und so weit er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht und Gebrauch machen kann. Ob und wie weit er von seinem Recht Gebrauch machen zu sollen glaubt, liegt in seinem Ermessen; er allein hat, solange nicht § 52 Abs. 2 StPO. zutrifft, darüber zu entscheiden, ob und wie weit er der Zeugnis- oder der Schweigepflicht den Vorzug zu geben hat (womit stillschweigend anerkannt wird, daß auch für den als Zeuge vernommenen Arzt eine Schweigepflicht besteht und daß er keineswegs ein unbeschränktes Rederecht hat). An anderer Stelle sagt das Urteil (S. 66): „Der aus dem Suchen und Gewähren der beruflichen Dienste des Arztes dem Hilfesuchenden gegen ihn zustehende Anspruch auf Schweigen beruht auf dem Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Arzt und dem Kranken bestehen muß. Dieser Anspruch ist öffentlich-rechtlich durch § 300 StGB. geschützt, und es ist damit dem Arzt vom Gesetz eine Schweigepflicht auferlegt, die er in der Regel solange und so weit zu beobachten hat, als er nicht von dem Kranken davon entbunden worden ist oder als nicht durch eine entgegengesetzte Pflicht eine Offenbarung zulässig oder geboten erscheint.“ Das Urteil nimmt also offensichtlich an, daß auch für den als Zeugen vernommenen Arzt die Schweigepflicht gilt. Als bedeutungsvoll ist aus dem Urteil noch hervorzuheben, daß nach der meines Erachtens zutreffenden Ansicht des Senats der Kranke jederzeit in der Lage ist, die Entbindung von der Schweigepflicht zu widerrufen.

Ein älteres Urteil des Kammergerichts (2. I. 1914) beschäftigt sich mit der Frage der ärztlichen Schweigepflicht nach dem Ableben des Kranken. Auch nach dem Tode des Kranken besteht für den Arzt eine Schweigepflicht, so weit wichtige Interessen des Kranken, die Erhaltung seines guten Namens nach dem Tode oder Vermögensinteressen der Angehörigen, die Verschwiegenheit des Arztes er-